

ESTICA

*Impressum G. W. W. 27*



4.

# „Kirchenzwang“

und

# „Religionsfreiheit“

im Lichte des „historischen Moments“.

Eine zeitgemäße Betrachtung,

den baltischen Heimathgenossen zur Verständigung dargeboten

von

A. S. Saller,

Pastor emer.



Reval, 1905.

Ferdinand Wassermann.

Est.  
Spl. ad H-3245.

1918-2894.

# „Kirchenzwang“

und

# „Religionsfreiheit“

im Lichte des „historischen Moments“.

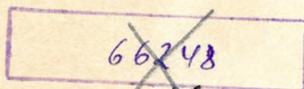
Eine zeitgemäße Betrachtung,

den baltischen Heimathgenossen zur Verständigung dargeboten

von

A. S. Galler,

Pastor emer.



Reval, 1905.

Ferdinand Waffermann.

Дозволено цензурою. Ревель, 8-го Сентября 1905 г.

Типография газ. „Revaler Beobachter“.

Est. A

Tarto Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

10249

## „Kirchenzwang“ und „Religionsfreiheit“ im Lichte des „historischen Moments“.

Wir stehen in einer vielbewegten, einer unruhigen Zeit. Wohin wir blicken, überall Erregungen und Aufregungen, Fragen, Entwürfe, Aenderungen, Neuerungen, Umwälzungen, theils schon eingetretene, theils angebahnte oder doch als nothwendig vorgeschlagene, mehr oder weniger heftig geforderte. Es will scheinen, als sollte nach allen Richtungen das Alte hinfallen, und Alles neu werden: im Staat, im Schulwesen, in kommunalen und sozialen Ordnungen. Man fragt sich: steht überhaupt noch irgend Etwas in unsern öffentlichen Zuständen fest, oder ist Alles und Alles in Frage gestellt? Altgewohnte Traditionen wollen zum alten Eisen geworfen werden, und das Neue, das sich auf ihren Trümmern erheben soll, sieht noch wie ein großes Fragezeichen aus, das manchem Gemüth bange machen will. Das ungestüme Meer ist im Wogen und Wallen, im Branden und Brausen. Da wälzen die aufgewühlten Wellen auch viel Koth und Schlamm auf: Streik, Aufruhr, Kirchenschändung, Mord, Brand. Und die ihren Gott, den lebendigen, kennen und haben im Glauben, die sprechen es wohl heute häufiger noch denn sonst betend dem Psalmisten nach: Herr, die Wasserströme erheben sich, die Wasserwogen im Meer sind groß und brausen greulich; der Herr aber ist noch größer in der Höhe; — Herr, erwecke deine Gewalt und komm uns zu Hülfe (Ps. 93, 3. 4. 80, 3).

In diese unruhige Zeit nun ist bei uns eine neue Frage hinein geworfen worden, die wohl geeignet ist, eine Erregung be-

sonderer und intensiver Art bei allen ernst Denkenden, insbesondere unter unsern baltischen Heimathsgenossen hervorzurufen; denn sie betrifft das Innerste des Menschenlebens, das in irgend einer Weise Allen gemeinsame, das Religiöse. Und zwar ist uns dies Mal die Anregung von einer Seite gekommen, von der wir sonst nicht gewohnt waren starke Erschütterungen altbestandener Lebensordnungen ausgehen zu sehen: von der Geistlichkeit. Die estländische Predigersynode hat im Juni d. J. in ihrer Majorität beschlossen Anträge „behufs Durchführung des Prinzips der Glaubensfreiheit“ zu stellen, welche den Zweck haben jeglichen „Kirchenzwang“ aufzuheben und „Religionsfreiheit“ herzustellen. Und zwar hat diese Synode, abweichend von ihrem gewöhnlichen Geschäftsgang, ihre Anträge nicht erst den einzelnen Kreissynoden zur Durcharbeitung übergeben, sondern für nothwendig gehalten sie sofort schleunigst an die höheren Stellen zu befördern, nachdem sie dieselben nur erst noch den Predigersynoden der Schwesterprovinzen Liv- und Kurland mitgetheilt und diese ersucht hat sich ihnen anzuschließen. Also brennend soll die Frage sein und höchster Beschleunigung bedürftig, im Interesse unserer evangelisch-lutherischen Kirche und unsrer ganzen Lande. Mittlerweile hat nun die eine der Schwesterprovinzen, die livländische, also die größte und bedeutendste, durch ihre Synode bereits ihre Antwort ertheilt und Stellung genommen: nein, nicht für so eilig hält sie die Sache, sie sieht keine Gefahr im Verzug, sie will durch Sprengelsynoden den durchaus nicht leichten und einfachen Gegenstand erst noch gründlicher erwägen und durchberathen lassen. Welche von den beiden hat Recht? Ist es etwa so, daß die Pastoren Estlands liberal, radikal, die Livlands konservativ, reaktionär sind, daß jene „Religionsfreiheit wollen, diese „Kirchenzwang“, wenigstens für eine Weile noch? Gegen solche Insinuation dürfte wohl auf beiden Seiten protestirt werden. Es wäre traurig, wenn in weiteren Gemeindefreien ein solches Mißverständnis Raum gewönne. Es scheint aber, dank der Oberflächlichkeit, die nur zu oft beim größeren Publikum in der Beurtheilung kirchlicher und religiöser Fragen herrscht, ein derarti-

ges Mißverständniß schon vorhanden zu sein. Wie leicht sich da überhaupt Unklarheiten einschleichen, wie sehr darum möglichst „besonnene Verständigung“ Noth thut, beweist u. A. folgendes Beispiel.

Die „Nordlwl. Zeitung“ hat jüngst bei Besprechung der ehstländischen Synodalanträge einen Artikel unter dem Titel „ein Ruhmesblatt evangelischer Toleranz“ gebracht, der uns aus der Wiedergabe in der „Revalschen Zeitung“ (Nr. 186) bekannt geworden ist. (Die „Rev. Z.“ schloß sich ihren Ruhmesworten an). Ob die darin enthaltenen Lobpreisungen der ehstländischen Synode gerade sehr erwünscht waren, mag dahingestellt sein. Aber war ihr Ausdruck auch im Einklang mit der Logik? Inwiefern haben die Prediger Ehstlands, die für die Anträge stimmten, damit „evangelische Toleranz“ bewiesen? Inwiefern „brächte die Verwirklichung ihrer Wünsche erst volle Glaubensfreiheit“? „Glaubensfreiheit“ heißt doch wohl nicht „Freiheit vom Glauben“, also etwa auch die Freiheit sich vom Glauben loszusagen und von etwaigem „Kirchenzwang“ völlig dispensirt zu sein. Sondern unter „Glaubensfreiheit“ hat man bisher immer nur verstanden die „Freiheit zum Glauben“, d. h. das Recht des Einzelnen in jeder Beziehung seines Glaubens (positiv) zu leben und ihn öffentlich zu bekennen. Es ist eine logische Verwechslung, wenn man sagt, zur „Glaubensfreiheit“ gehöre nothwendig, daß Jeder berechtigt sei seinen Unglauben, seine Negation alles Glaubens, öffentlich zu bekennen und wohl auch Propaganda für ihn zu machen. Ob diese letztere Freiheit auch gut und wünschenswerth sei oder nicht, das ist eine andere Frage, die wir in diesem Zusammenhang nicht entscheiden; sie mag erstrebt werden, warum nicht? Aber „Glaubensfreiheit“ ist sie durchaus nicht, vielmehr allenfalls „Unglaubensfreiheit“. Und nun gar „Toleranz“, die Glaubensduldung! Wenn die ehstländischen Synodalanträge realisirt werden, so wird denjenigen, die den christlichen Glauben innerlich nicht theilen und darum die gottesdienstlichen Handlungen der Kirche nicht mit Wahrhaftigkeit mitmachen können, die Möglichkeit gegeben dieser ihrer inneren Stellung gemäß sich von allem

damit Zusammenhängenden fern zu halten und loszusagen. Wer wollte ihnen diese Freiheit nicht gönnen? Wer möchte sie zwingen Etwas zu bekennen, was nicht ihre Ueberzeugung ist? Wer kann wünschen, sie durch irgend eine Gewalt zu hindern und festzuhalten, wenn sie danach verlangt außerhalb des Schattens der Kirche zu leben und zu sterben? Aber es ist Begriffsverwirrung, wenn man diejenigen, die ihnen solch ein Lossagen leicht machen, „tolerant“ nennt. Wer ist „toleranter“: der einen Widerwilligen, ihm nicht Congenialen hinausweist, oder der ihn noch bei sich duldet, in der Hoffnung, daß es ihm mit der Zeit doch noch zum Segen werden könnte? Man gestatte uns ein Gleichniß: eine Gesellschaft sieht unter sich einen Menschen, der widerwillig und unzufrieden mit ihrem Geist und Ton ist; er ist ihr störend als ein Deplacirter; da wird rings um ihn Raum zum Durchgang gemacht, die Thür wird weit geöffnet, man ruft ihm zu: da ist die Thür! — ist das „Toleranz“?

Wenn wir von einem „Kirchenzwang“ reden, so wissen wir wohl, daß der Ausdruck nicht ganz entsprechend und präcis ist; da er aber nun einmal im gewöhnlichen Leben aufgekommen und gebräuchlich, so gestatten wir uns ihn, bloß der Kürze wegen, zu gebrauchen, weil wir keinen andern, bessern wissen, der das deutlich bezeichnet, was damit gemeint sein soll, und hoffen, daß er verständlich genug ist. Die christliche Kirche, insbesondere die evangelische, will mit ihren gottesdienstlichen Ordnungen und Bekenntnißsätzen das ganze Leben ihrer Glieder von der Geburt bis zum Tode durch Gottes Wort heiligen, leitend, unterweisend, segnend. Die ersten Schritte in das Leben soll die Taufe weihen, den Eintritt in ein reiferes, sein selbst bewußtes Alter die Confirmation, den Eingang in ein Ehebündniß und christliches Familienleben die Trauung; reinigend und erquickend soll den mündigen Christen durch alle Lebensstufen das heilige Abendmahl geleiten; auch das Verhältniß zur weltlichen Obrigkeit soll durch Eidesleistungen befestigt werden; zuletzt will der Brauch des kirchlichen Begräbnisses den Abschied von diesem Erdenleben und die Hoffnung eines ewigen Lebens zu tröstendem Ausdruck

bringen. Wo nun auf den Einzelnen in irgend einer Weise ein Druck ausgeübt wird, der ihn nöthigt an diesen gottesdienstlichen Handlungen Theil zu nehmen, obgleich er den Glauben an ihre Wahrheit und Heilsamkeit nicht hat, ja selbst wenn er ihnen innerlich geradezu widerstrebt, da nennen wir das „Kirchenzwang“.

Zu einer möglichst vielseitigen Klärung und Verständigung über die mannichfachen einschlägigen Fragen scheint es uns höchst wünschenswerth, daß recht Viele, die ein lebendiges Interesse für die Sache haben — und wie sollte es deren nicht Viele geben? — und zwar durchaus nicht allein Pastoren, mit ihren wohlervogenen Meinungsäußerungen an die Oeffentlichkeit treten. Es ist dies bisher, abgesehen von kurzen Zeitungsartikeln (in der Nordlwl. Zeitung) nur von einer Seite geschehen, in einer äußerst geschickt verfaßten Schrift von Pastor L. Hahn: „Die Anträge der ehstländischen Provinzialsynode in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Indem Schreiber dieses, der selbst den Synodalverhandlungen äußerlich fernsteht, es unternimmt als schlichtes Gemeindeglied für sein unmaßgebliches Votum um geneigtes Gehör zu bitten, wird er auf jene Schrift vielfach Bezug zu nehmen haben. Wo daher in den folgenden Blättern Sätze oder Worte mit Anführungszeichen versehen sein werden, sind sie, sofern nicht eine andere Quelle besonders angegeben ist, der Schrift von Pastor Hahn entnommen. Unsere Betrachtung soll sich auf die drei Fragen beschränken:

- 1) Gibt es bei uns Kirchenzwang, und welcher Art ist er?
- 2) Wie und von wem können Schritte zu dessen Beseitigung gethan werden?
- 3) Thut dabei eiliges Vorgehen Noth, oder aber behutsame Vorsicht?

## I.

Wir leben nicht in einer Freikirche, die durch selbstgewählte Ältestenkollegien und Aufsichtsinstitutionen sich selbst äußerlich verfaßt, ordnet, versorgt, innerlich verwaltet und regiert, sondern in

einer Staatskirche, in welcher die weltliche Obrigkeit auch die kirchlichen Dinge in ihrer Pflege, Leitung, Versorgung und Regierung hält. Wie das so geworden ist, welche zum Theil sehr ungünstigen Folgen es hat, welche eigenthümliche Verwicklung von Weltlichem und Religiösem dadurch entstanden ist, wie oft dabei die Kirche sich allerlei Hinderungen gefallen lassen muß, das ist hier nicht zu erörtern. Damit hängt nun auch Alles das, was man Kirchenzwang nennt, zusammen. Soll ein solcher absolut, in jeder Beziehung, konsequent und für immer beseitigt werden, so kann es nur durch eine von Grund aus neuzuschaffende Kirchenverfassung geschehen. Eine solche aber ist nicht von heute auf morgen gemacht, nicht in der Studirstube zu entwerfen und auszuarbeiten, nicht als graue Theorie zu konstruiren. Es kann sich in der Praxis des kirchlichen Lebens nur um Abstellung derjenigen Mißstände und Konflikte handeln, die sich im Einzelnen als wirklich schädlich und das Princip der Religionsfreiheit zerstörend fühlbar machen. Betrachten wir die einzelnen kirchlichen Handlungen, bei welchen über Kirchenzwang geklagt worden ist.

In Bezug auf die Taufe bestimmt unser Kirchengesetz (§ 153 f.), daß „alle lebendigen und hinlänglich ausgebildeten Kinder von Eltern evangelisch-lutherischer Confession innerhalb der ersten acht Tage oder wenigstens nicht später als sechs Wochen nach ihrer Geburt getauft werden sollen, und daß, falls dies ohne triftige Gründe und unerachtet der Ermahnungen des Predigers nicht geschehen ist, vom Consistorium ein besonderer Curator ernannt wird, welcher unverzüglich das Kind zur Taufe zu bringen hat.“ Den Eltern ist dadurch ein Stück der Religionsfreiheit abgesprochen, wenn auch dem Kinde noch kein Zwang angethan. Glücklicher Weise ist da übrigens Nichts davon gesagt, daß etwa der Prediger verpflichtet sei zur Taufe zu mahnen oder gar die Sache zur Anzeige zu bringen. In Folge dessen dürfte wohl die strikte und genaue Ausführung dieses Gesetzpunktes selten oder nie erfolgt sein, und uns wenigstens ist in einem langen Leben kein einziger Fall bekannt geworden, wo die Taufe wirklich erzwungen worden wäre. Bei einer theoretisch durchgeführten Reform der

Kirchenordnung müßte der Punkt natürlich gestrichen werden. Solange er aber factisch Niemand schädigt, können wir ja wohl auch geduldig sein, wie das Papier geduldig ist.

Ernster und schwerer wird die Sache bei der Confirmation. Das ist der Punkt, an welchem wohl am meisten über Beeinträchtigung der Religionsfreiheit geklagt worden ist, und in Bezug auf den daher auch der betreffende Antrag von der ganzen Synode einstimmig beschlossen worden ist. Zwar findet sich im Kirchengesetz nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß jeder Getaufte sich confirmiren lassen müsse, es wird dort als selbstverständlich vorausgesetzt, indem jedem Gliede der Kirche „zur Pflicht gemacht wird jährlich zum heiligen Abendmahl zu gehen“ (§ 181), die Zulassung zum Abendmahl aber von der Confirmation abhängig gemacht, und über das Alter der Confirmanden Verfügung getroffen wird. Am auffälligsten erscheint aber der Zwang in der Bestimmung, „daß die in die Ehe Tretenden bereits confirmirt und zum h. Abendmahl zugelassen sein müssen“, um getraut werden zu können (§ 199). Also einem Nichtconfirmirten ist der Eintritt in die Ehe und Begründung einer Familie verwehrt, während doch Juden und Heiden sich verheirathen können! Wie aber, wenn die Eltern decidirte Nichtchristen sind? Sie sind dennoch gezwungen ihr Kind confirmiren zu lassen. Und wie, wenn einmal ein Jüngling oder eine Jungfrau schon derart mit dem christlichen Glauben zerfallen ist? Sie sollen gezwungen sein in der Confirmation zu bekennen, was sie nicht glauben, zu geloben, was sie nicht halten wollen, einen Segen zu empfangen, den sie für null und nichtig halten; andern Falls sollen sie ihr Leben lang zur Ehelosigkeit verurtheilt sein, abgesehen davon, daß ihnen etwa auch noch der Eintritt in gewisse Aemter und Berufsarten verwehrt sein soll (hiervon weiter unten). Ist das nicht empörender Kirchenzwang? Man hat nun wohl gemeint, es bedürfe vor Allem einer Aenderung unseres Confirmationsformulars, damit würde dem Gewissensconflict im Wesentlichen schon abgeholfen sein. Das kann nimmer genügend sein; mag die Form noch so sehr abgeschwächt oder gemildert werden, schon der Zwang zur Theilnahme an dem ganzen

Akt bleibt an sich eine unzulässige Beschwerde. Die Confirmation enthält, wie richtig bemerkt worden ist, die „drei Momente: das Bekennen eines Glaubens, das Ablegen eines Gelübdes und die Einsegnung“. Das Gelübde nun müsse unbedingt gestrichen werden, es sei „unevangelisch“, es würden damit „schwere und unerträgliche Bürden gebunden und den Menschen auf den Hals gelegt“, „kein Mensch und nicht einmal ein Apostel könne versprechen, was nach unsrer gegenwärtigen Agende gelobt werden soll“. Dies halten wir zwar für etwas übertrieben und zu weit geschossen, sind aber übrigens ebenfalls der Meinung, daß die Form und Ausdrucksweise in der vor Kurzem eingeführten Agende unglücklich ist. In der alten Agende lautete die Frage nicht: „gelobet ihr?“ sondern: „wollt ihr?“ (die Pflichten erfüllen u. s. w.). Dies kann doch wohl jeder gläubige Christ und jedes fromme Christenkind feierlich aussprechen: „ich will Gott lieben“ u. s. w. Man kann das immerhin ein Gelübde nennen, der Ausdruck ist nur nicht geschickt. Das Hauptstück in der Confirmation ist gewiß das Bekennen des Glaubens, dieses aber wird und kann nie ohne den Ausdruck des Willens sein, diesem Glauben gemäß auch zu leben. Diesen Willensausdruck, mag man ihn nun Gelübde oder Versprechen oder wie sonst nennen, haben wir alle in unsern Gesängen und Gebeten wohl schon hundert Mal ausgesprochen, wobei sich von selbst versteht, daß die Erfüllung zeitlebens nie eine vollkommene wird sein können. Mag man nun den Ausdruck noch so sehr mildern oder abschwächen, immerhin bleibt die Möglichkeit, daß ein oder der andre Confirmand innerlich ein entschieden Nichtglaubender ist und nun der Versuchung eines unwahrhaften, heuchlerischen Bekennens erliegt. Es kann dabei übrigens sicherlich nur in den aller seltensten Ausnahmefällen das Motiv dieses sein: ich muß bekennen, weil ich sonst nie heirathen kann! Welcher 16—18jährige junge Mensch wird wohl daran denken?! Somit ist es im Grunde gar nicht eigentlich das Kirchengesetz, durch welches ein Zwang auf die Jugend ausgeübt wird, sondern vielmehr die Sitte, der allgemeine Brauch und dem gemäß die Rücksicht auf die Familie und Bekantschaft. Auch glauben wir nicht, daß die Fälle sehr

häufig sind, wo in den jungen Herzen ein entschiedener, bewußter theoretischer Unglaube schon besteht; nur ein Schwanken, eine Unsicherheit, ein Halbglaube mag sehr häufig sein, aus dem nur zu oft später eine klare oppositionelle Stellung werden kann, und bei welchem die Confirmationspraxis schon als ein quälender Zwang subjektiv empfunden wird. Wie aber erklärt es sich, daß doch so sehr selten junge Leute ihren Pastor ehrlich gebeten haben sie zurückzustellen oder von der Confirmation zu dispensiren, weil sie den Glauben nicht mitbekennen könnten? Wie erklärt es sich, daß z. B. unter den Tausenden, die Schreiber dieses einst confirmirt hat, auch nicht ein einziger den Schritt gethan hat, obgleich sie alle jedes Mal auf's dringendste gebeten wurden sich offen auszusprechen, falls irgend ein Bedenken sie beschwerte? Das ist der Zwang der Sitte, den zu durchbrechen den jungen Leuten zu schwer ist. Was ist dabei zu thun? Wäre jener § 199 (vom Heirathen) nicht da, so müßte nur jeder Pastor noch eingehender als bisher im Gespräch unter vier Augen den Einzelnen dahin zu bringen suchen, daß er mit seiner wahren Meinung herauskäme, es müßten dann eventuell Manche oder Viele eben unconfirmirt bleiben und die Folgen tragen. Nun aber würde in den späteren Jahren durch den § 199 der Conflict doch offen zu Tage treten, wenn der Unconfirmirte einmal in den Ehestand zu treten verlangt. Der Paragraph muß fallen.

Wenn nun aber damit die Confirmation frei gegeben wird, soll darum die Jugend auch von dem damit verbundenen Unterricht entbunden sein, da doch die Kindertaufe es der Kirche zur Pflicht macht, unbedingt dafür zu sorgen, daß alle Getauften auch zugleich gelehrt werden (Matth. 28, 19. 20: „Geht hin, taufet . . . und lehret“). Die ehstländische Synode verlangt in Pkt. 2, „daß in allen denjenigen Fällen, in welchen bisher ein Confirmationszeugniß gefordert wurde, fortan nur eine Bescheinigung über erhaltenen Confirmationsunterricht verlangt werde.“ Glaubt aber wohl Jemand ernstlich, daß unsre andersgläubigen Regierungsinstanzen hierauf eingehen werden, daß also die Obrigkeit ihren Arm unsrer Kirche dazu leihen würde, um etwaige Renitente zur Theil-

nahme an einem Confirmationsunterricht anzuhalten? Wir halten das für ganz ausgeschlossen, zumal schon jetzt nicht selten von andersgläubigen Schulaufsichtsbeamten Angriffe auf unsre Institution des Confirmationsunterrichts versucht worden sind: ein solcher störe nur den Schulkursus, sei ja auch überflüssig, da die Kinder in der Schule bereits Religionsunterricht genießen! Was könnten wir auch erwidern, wenn der Staat auf diese Forderung antwortete: Ihr wolltet ja keinen Zwang, dies wäre aber doch wieder ein Zwang; so seid doch konsequent und begnügt euch mit dem, was den Evangelischen in andern Staaten genügt, nämlich mit dem Religionsunterricht in der Schule! — Bei dieser Gelegenheit sei noch ein Vorschlag erwähnt, der zwar nicht von der ehländischen Synode selbst, aber in der ihre Anträge besprechenden privaten Schrift gemacht worden ist, und den wir, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, nur seltsam nennen können. Es sollen alle Kinder zusammen den Confirmationsunterricht empfangen, auch die Renitenten, die ihren Unglauben Bekennenden; Letztere sollen dann aber, zwar nicht confirmirt werden, doch soll ihnen, falls sie es wünschen, „die Theilnahme an der Einsegnung ohne auffällige Trennung von den übrigen zugestanden werden, damit sie die Empfindung hätten“, daß die Gemeinde sie „nicht unfreundlich und rauh bei Seite schiebt“. Wir trauten kaum unsern Augen, als wir diesen Vorschlag lesen mußten. Das wäre ja wie eine *Scheinconfirmation* neben der wirklichen, „ohne auffällige Trennung“! Man möchte es eher eine „Aus- oder Hinaussegnung“ nennen als eine Einsegnung! Die Kirche sollte denjenigen einen Segen ertheilen, die eben erklären, daß der Glaube der Kirche nicht ihr Glaube sei! Das wäre mehr als Toleranz, es wäre layer Indifferentismus. Es würde damit wahrscheinlich bald eine Masse von Christen zweiter Klasse constituirte, die in Wahrheit keine Christen sind, da sie erklären an Christum nicht zu glauben, doch aber sich einbilden Christen zu sein, da ihr Schritt von der Kirche gesegnet sei; die Nichts bekannt noch versprochen und sich zu Nichts verpflichtet haben und dennoch feierlich gesegnet werden. Was sollte eigentlich eine solche Ceremonie bedeuten? —

Mit dem Confirmationszwang steht und fällt auch der Communionszwang. Daß ein solcher vorhanden ist, läßt sich zwar, wie gesagt, aus dem Wortlaut des Kirchengesetzes nicht direkt erweisen, aber es wird doch besonders deutlich in anderweitigen Bestimmungen, welche als unerläßliche Bedingung zum Eintritt in gewisse Amtsstellungen und zur Erlangung gewisser Berechtigungen und Diplome (z. B. des Diploms einer Lehrerin) Confirmationszeugnisse fordern. Denn da ja die betreffenden Reichsgesetze nicht für Evangelische allein gelten, in der großen, herrschenden Majoritätskirche unseres Reiches aber eine Confirmation nicht Statt findet, so handelt es sich offenbar nur darum, daß der Confirmationsschein den Beweis für die Theilnahme am h. Abendmahl liefert, da ja bei uns Confirmation und Communion unauflöslich verbunden sind. Wenn unser Kirchengesetz (§ 181) sagt: „Jedem Gliede der evangelisch-lutherischen Kirche wird zur Pflicht gemacht jährlich zum h. Abendmahl zu gehen, wenn ihn nicht besondere, triftige Gründe davon abhalten,“ so wird ja durch den Nachsatz der Vordersatz wesentlich abgeschwächt. Fremdartig berührt uns zwar der Ausdruck „zur Pflicht gemacht“; er klingt nicht sehr evangelisch, er läßt sich aber doch allenfalls halten und rechtfertigen. Der gläubige Christ sieht in der Theilnahme nicht zuerst eine Pflicht, sondern eine ihm gewährte Gnade; es ist aber doch auch Pflicht diese Gnade nicht zu verschmähen und zu verachten, die Pflicht der geistlichen Selbsterhaltung. Und zu den „triftigen Gründen“, die davon dispensiren sollen, mag ja wohl auch das gerechnet werden, daß Einer sich durch seine innere Stellung, durch Zweifel, durch Unglauben verpflichtet hält von der heiligen Handlung fern zu bleiben. Wenn es Etwas giebt, das durchaus keinen Zwang verträgt, durchaus freiwillig sein und mit eigener innerster Herzensüberzeugung im Einklang stehen muß, so ist es die Theilnahme am h. Abendmahl. Wer um eines Menschengebots willen communicirt, handelt damit unwahr, heuchlerisch und entweicht das Allerheiligste, und wer einen Andern durch irgend ein Mittel dazu zwingt und wider seinen Willen anhält, versündigt sich damit an Gott und Mensch. Geschieht das nun bei uns? Es wird uns

gefragt: „das Staatsgesetz verlange rücksichtslos, daß ein jeder im Staatsdienst stehende Christ unfehlbar ein Mal im Jahr das h. Abendmahl empfangen.“ Wir wissen wohl, daß z. B. die Soldaten auf Anordnung ihrer unmittelbaren Obrigkeit einmal jährlich zur Abendmahlsfeier commandirt werden, und es ist diese äußere Weise auch uns immer sehr anstößig gewesen. Ob aber wirklich ein solches Gesetz existirt? Ob das nicht am Ende nur ein traditionell üblich gewordener Brauch ist, der nach bloßer Analogie der kirchlichen Vorschriften einer andern Confession auch auf die Lutheraner ohne Weiteres mitbezogen worden ist? Im russischen Reichsgesetz, das uns nicht zur Hand ist, sind wir nicht bewandert genug, um dessen gewiß zu sein. Wenigstens wissen wir von manchen Fällen, wo im Civil- oder Militärdienst stehende Personen sich auf irgend eine Weise der Abendmahlsfeier entzogen haben, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Im Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche steht jedenfalls kein derartiges striktes Gebot. Ist es dennoch an anderer Stelle im Reichsgesetz enthalten, so ist dies wiederum ein durchaus verwerflicher Kirchenzwang.

In Betreff der T r a u u n g verlangen die Anträge der ehstl. Prediger-synode im Pkt. 4, daß Nichtconfirmirten die Möglichkeit geboten werde, ohne kirchliche Trauung, durch eine entsprechende Instanz eine staatlich gültige Ehe zu schließen. Dies dürfte wohl zu wenig sein, wenn jegliche Art von Kirchenzwang beseitigt werden soll. Es kommt leider nur so oft vor, daß Personen, die zwar confirmirt sind, aber nach der Confirmation sich innerlich von der Kirche und dem Worte Gottes gänzlich entfernt haben, nun die kirchliche Einsegnung eines Ehebundes verlangen, obgleich ihnen an diesem Segen Nichts gelegen ist, sie ihm vielmehr völlig ungläubig und widerstrebend gegenüberstehen. Es giebt ja nach unsrer gegenwärtigen Ordnung bei uns keinen andern Weg zu einer gültigen Ehe zu gelangen als durch kirchliche Trauung. Da wird es vermuthlich von manchen Nupturienten, sicher aber von sehr vielen Pastoren als Etwas Ungereimtes, ja Unwürdiges empfunden, daß die Kirche genöthigt ist, ihren Segen auch ihren Gegnern und Verächtern, so zu sagen, aufzudrängen. Dem kann ja nicht anders

abgeholfen werden, als indem der Staat irgend eine Behörde oder Instanz beauftragt, in gewissen Fällen einen bürgerlichen Trauungsakt zu vollziehen (eine „Civiltrauung“), wodurch zwar keine christliche Ehe entsteht, aber doch eine menschliche und weltlich gültige, die man als ein recht weltlich Ding anerkennen muß und durchaus nicht verachten darf, ob ihr auch der Segen Gottes fehlt. Es ist übrigens, beiläufig bemerkt, ein Irrthum, wenn man behauptet hat, „die ehstl. Synode petitionire um fakultative Civilehe“.\*) Sie fordert nur, daß „Personen, welche aus äußeren oder inneren Gründen nicht haben konfirmirt werden können, die Möglichkeit geboten werden soll, ohne kirchliche Trauung, durch eine entsprechende Instanz eine staatlich gültige Ehe zu schließen“ (Pkt. 4). Das ist noch nicht „fakultative Civilehe“, d. h. eine solche Anordnung, die es allen Brautpaaren in allen Fällen frei stellt, sich nach eigener Wahl entweder kirchlich oder bürgerlich trauen zu lassen. Sondern dazu genügt die sogenannte „Nothcivilehe“, d. h. die Bestimmung, daß in Nothfällen, wenn nämlich eine kirchliche Trauung nicht möglich ist, weil sie entweder von der Kirche aus prinzipiellen Gründen versagt, oder von den Verlobten aus Ueberzeugungsgründen abgelehnt wird, eine weltliche Instanz den Akt der Eheschließung vollziehe. Nur diese Art der Civilehe allein halten auch wir für erstrebenswerth.

Wenn endlich in den Anträgen auch noch von Vereidigungen und Beerdigungen die Rede ist, so ist man da wohl zu weit gegangen und will zum Theil offene Thüren einrennen. In dieser Beziehung existirt unsrer Meinung nach kein Kirchenzwang, der Beseitigung erheischt. Denn zu Eidesleistungen ist nach dem Staatsgesetz die Assistenz eines Geistlichen gar nicht durchaus erforderlich, sie geschehen oft ohne einen solchen; und es ist überdies nicht abzusehen, wie der Staat einen Eid, wenn er ihn überhaupt für unentbehrlich hält, anders als mit religiösem Charakter ordnen könnte, da doch der Eid an sich seinem Begriff nach eine

---

\*) So Pastor Willigerode in der Nordf. Zeitung; vgl. Revallsche Zeitung, Nr. 192.

religiöse Handlung sein muß. Es käme nur darauf an, daß für die Form des Eides solche Ausdrücke gefunden würden, die den Ueberzeugungen des Schwörenden keinen unstatthaftern Zwang anthun. — Und was die Beerdigung betrifft, so befindet sich freilich der evangelische Prediger nur zu oft in peinlicher Lage, wenn von ihm die Funktion beim Begräbniß notorisch ungläubiger oder gar unsittlicher Menschen verlangt wird, nachdem ihm vielleicht der Zutritt zu ihrem Kranken- und Sterbebette behufs seelsorgerlicher Zusprache verwehrt worden ist. Aber einmal giebt es unfres Wissens kein Gesetz, das die Betheiligung eines Geistlichen bei der Beerdigung fordert; wird doch auch faktisch auf dem Lande diese Handlung sehr oft von Küstern oder andern dazu beauftragten Personen vollzogen. Und übrigens darf sie ja nach evangelischer Anschauung keineswegs als Einsegnung des Todten sondern nur als ein Ausdruck des Trostes und der Hoffnung für die Hinterbliebenen angesehen werden, bei welchem es dem Pastor obliegt in taktvoller Weise so zu handeln, wie es dem Glaubensbekenntniß der Kirche, das auch sein eigenes ist, entsprechend ist.

## II.

Hat sich uns nun herausgestellt, daß zwar die Klagen über „Kirchenzwang“ insofern etwas übertrieben sind, als manche der angeführten Konflikte sich wohl allenfalls vermeiden oder umgehen ließen, wenn nur die zunächst Betheiligten immer den Muth hätten ihrer inneren Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben und sich in Widerspruch zur allgemehnherrschenden Sitte zu setzen, so bleibt doch immerhin noch genug und übergenug des wirklichen, empfindlichen Kirchenzwanges. Und jedenfalls sollte es doch auch den Leuten nicht zu schwer gemacht werden sich so zu verhalten, daß sie nicht äußerlich an Bekenntnißakten theilnehmen, denen sie innerlich widerstreben. Da entsteht denn nun die zweite Frage: können wir Etwas zur Beseitigung jeglichen Kirchenzwanges thun? und was? Muß es gerade das sein, was die Anträge der ehistländischen Synode fordern, und was uns von gewisser Seite als unwidersprech-

liche sittliche Forderung mit aller Wucht und Schwere aufs Gewissen geworfen wird? Wie und von wem können Schritte gethan werden?

Wir fragen zuerst: von wem? Wer sollte an erster Stelle veranlaßt, getrieben, eventuell auch verpflichtet sein gegen den Zwang zu reagiren? Offenbar doch diejenigen, die am meisten darunter leiden, die sich persönlich davon bedrückt fühlen. Zumal in dieser unsrer Zeit, wo von allen Seiten um Reformen, um Freiheiten petitionirt wird, wo dazu auch von höchster Stelle aus nicht allein Vereinigungen und Versammlungen, sondern auch Einzelpersonen ausdrücklich die Erlaubniß ertheilt worden ist, wie soll man es da erklären, daß zwar in mehreren Petitionen unter vielen andern Dingen auch „Glaubensfreiheit“, ganz allgemein und vag, genannt worden ist, aber unsres Wissens noch Niemand etwa um ein Civilstandsgesetz gebeten hat, wie es in den meisten andern Staaten besteht, durch welches es in das Belieben jedes Einzelnen gestellt wird, ob er mit der christlichen Kirche und ihren Ordnungen und Segnungen etwas zu schaffen haben will oder nicht? Sollte das bloß Gleichgültigkeit sein? Das wäre wohl die traurigste Erklärung. Oder hält man die Sache für so aussichtslos, daß man sich nicht unnöthig damit compromittiren möchte? Auch diese Erklärung ist keine sehr schmeichelhafte. Oder scheut man doch vor den weitgreifenden, unberechenbar großen Umwälzungen zurück, die die Folge einer völligen Auflösung des jetzt bestehenden Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sein könnten? Aber gesetzt auch, diese letztere günstigste Erklärung wäre zutreffend, sie ist doch noch keine genügende. Wenn es wirklich so Viele giebt, die den kirchlichen Ordnungen entschieden widerstreben, wie kommt es, daß uns noch nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, wo Eltern auch nur energisch versucht hätten ihre Kinder der Taufe oder der Confirmation zu entziehen? oder, wo ein Bräutigam, um nicht zu sagen eine Braut, ernstliche Gewissensbedenken gegen kirchliche Trauung geäußert, oder sogar wo Jemand seinen Todten ohne Pastor zu beerdigen versucht hätte, was ja gar nicht so besondere Schwierigkeiten haben dürfte? Aber es wird hier wohl eingewandt,

daß doch in vielen Stücken die Pastoren selbst nicht weniger von den innerlichen Gewissensconflikten zu leiden haben, weil sie genöthigt sind bei der Entwürdigung heiliger Handlungen mitthätig zu sein und am Ende die „Perlen vor die Säue zu werfen“; ja daß es überdies in kirchlichen Angelegenheiten und Gewissenssachen den Pastoren am meisten zukomme, die Initiative zu ergreifen und die Anderen vor der Versuchung heuchlerischen Mitmachens zu bewahren. Ist dies auch zuzugeben, so sollte doch erwartet werden können, daß von denjenigen, die sich von der Kirche „gezwungen“ fühlen, wenigstens insoweit der erste Anstoß ausgehen müßte, daß sie etwa vorkommenden Falls die Pastoren auffordern müßten ihrerseits Schritte zu thun. Ist denn das geschehen? Ist es in einer nicht ganz verschwindenden Minderzahl von Ausnahmssälen geschehen? Wenn aber nicht, ist dann nicht zu vermuthen, daß der empfindliche Druck und Zwang am Ende nur in der Idee, in der Theorie besteht? Ist es doch eine Thatsache der Erfahrung und wird auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkannt, daß z. B. in Deutschland, nachdem mit einem Male die liberale kirchliche Gesetzgebung allen Zwang aufgegeben, „das deutsche Volk sich dennoch seit 32 Jahren bei den fest eingewurzelten kirchlichen Ordnungen ausharrend gezeigt hat“ (übrigens, wie wir unsrerseits hinzufügen müssen, nicht ohne recht bedeutende Ausnahmen). Es gilt eben dort auch in durchaus unkirchlichen Kreisen, wenigstens in den höheren Gesellschaftschichten immer noch für „anständig“, kirchliche Trauung, Beerbigung u. s. w. zu beanspruchen. Aber wie dem auch sei: wenn die zunächst Betheiligten Nichts thun, so müssen eben doch die Pastoren eintreten; es ist eben doch eine wirkliche Abhülfe erwünscht. Wie aber sollte sie geschehen? Radikale Abhülfe könnte ja nur eine völlige Abänderung der ganzen Kirchenordnung sowie der dahinein schlagenden Staatsgesetze bringen; aus der Landeskirche würde damit am Ende eine Freikirche werden. Die Umwälzung wäre sehr bedeutend und würde sehr gründliche und eingehende Arbeit, sehr vielseitige Erwägung und Berathung erfordern. Es wundert uns, daß man noch nicht daran gedacht hat, zur Klärung der Ansichten darüber einen Weg zu suchen, der für solche

hochbedeutfame Fragen gefezlich vorgefehen, aber noch nie betreten worden ift. Unfer gegenwärtiges Kirchengefeß enthält nicht weniger als dreizehn Paragraphen (590—602) über eine evangelifch-lutherifche Generalfynode, die „von Zeit zu Zeit einberufen werden foll, um der Regierung zuverläffige und ausführliche Kenntniß von den Bedürfniffen der evangelifch-lutherifchen Kirche und von den Mitteln zur weiteren Vervollkommnung ihrer Einrichtungen zu geben“. Sie foll nicht, wie die jezigen Synoden, eine bloße Predigerfynode fein, fondern aus geiftlichen und weltlichen, theils gewählten, theils von der Regierung zu ernennenden Mitgliedern befehen, alfo in der Lage fein die wirklichen Wünfche und Bedürfniffe der evangelifch-lutherifchen Gemeinden aus dem ganzen Reiche zur Sprache und zu einem gründlich durcgearbeiteten Refultat zu bringen. Das wäre das richtige Forum auch für diefe hochwichtige Frage. Sollte jedoch der gegenwärtige Zeitpunkt für eine fo durcgreifende Reform nicht geeignet erfeinen, fo bleibt freilich nur noch der andre Weg, daß nämlich Gefuche der Provinzialsynoden, und zwar, wo möglich, von allen gemeinfchaftlich ausgehende, durch die Confiftorien um die Abftellung einzelner Mißftände, die fich in der Praxis befonders fühlbar machen und dringend Abhülfe fordern, zu petitioniren hätten. Dies ift nun der Weg, den die Majorität der efländifchen Synode beantragt. Von vielen Seiten, fowohl von Geiftlichen wie aus weiteren Kreifen, wird dem zugestimmt. Aber wie fchon in der efländifchen Synode die entfchieden dagegen ftimmende Minorität eine ganz beträchtliche war (zum Theil 11 Stimmen gegen 29, d. h. über ein Viertel, zum Theil 16 gegen 24, d. i.  $\frac{2}{5}$  oder faft die Hälfte), fo dürften auch anderwärts die Meinungen fehr getheilt fein. Namentlich aber hat fich bereits fehr energifcher Widerfpruch gegen die Behauptung erhoben, daß jezt, fo fort, fchleunigft, ohne Aufſchub im Sinne der efländifchen Anträge vorgegangen werden müffe.

## III.

Thut denn wirklich eiliges Vorgehen Noth, oder ist vielmehr behutsame Vorsicht geboten?

Die ehstländische Synode hat sich in ihrer Mehrheit dafür entschieden, daß keinen Augenblick gezögert werden dürfe. Warum? Einen Grund dafür finden wir in dem Wortlaut ihrer Beschlüsse nicht angegeben. Wir möchten nicht gern annehmen, daß es bloß das Temperament war, welches zur Eile trieb, oder gar daß jene Majorität nur der suggestiven Gewalt einer mächtigen Beredsamkeit unterlegen sei. Da bleibt es dann aber doch auffallend, daß eine Motivirung dafür fehlt, weshalb man nicht, dem gewöhnlichen Nfus folgend, die hochwichtige Frage erst den Kreisynoden des nächsten Jahres zu gründlicherer Erwägung übergeben wollte. Diese Lücke will nun ein Glied der Majorität ausfüllen in der oben namhaft gemachten Schrift, die zwar ohne Vollmacht von den Mitstimmenden verfaßt ist, aber doch im Wesentlichen ihre gemeinsame Meinung treffen dürfte. Was wird uns nun da für die Nothwendigkeit eines eiligen Vorgehens angeführt? „Der geschichtliche Moment“ soll es sein. „Es ist die Proclamirung der Glaubensfreiheit in Rußland vom 17. April 1905. Aber wie denn? Es wird doch ebendasselbst ausdrücklich gesagt, es seien bis jetzt erst nur „die Grundzüge der Glaubensfreiheit“ proclamirt; „ihre Anwendung und Durchführung müsse noch auf vielen Gebieten erfolgen“. Sehr richtig; und mit Recht bemerkt die livländische Synode in ihrem bezüglichen Beschluß, daß dazu namentlich noch ein hochwichtiges, viel näher liegendes Stück zu allererst erstrebt und erbeten werden müsse: die Freiheit in Betracht der Kinder aus Mischehen. Wenn nun mit Emphase die These aufgestellt wird: zur völligen Anwendung und Durchführung der Glaubensfreiheit sei „ungefäumt und mit ganzer Kraft mitzuhelfen“ dadurch, daß die ehstländischen Anträge schleunigst eingereicht würden, so erlauben wir uns hier wiederum darauf hinzuweisen, daß dabei die „Freiheit des Glaubens“ und die „Befreiung der Ungläubigen vom Glauben“ verwechselt wird.

Aber auch abgesehen davon: womit kann bewiesen werden, daß diese völlige Durchführung alles dessen, was man zur religiösen Freiheit rechnen mag, durchaus sofort, in höchster Eile, 1905 und ja nicht 1906, geschehen muß? Als Antwort wird uns immer nichts andres entgegen gehalten als „der historische Moment“. „Große geschichtliche Momente erfordern Entschlossenheit.“ „Die Begeisterung der Gemüther in großen Zeiten kann ungeheure und bleibende Erfolge für lange Folgezeiten erringen.“ Weil „auf allen andern Gebieten die verschiedenen Institutionen, Adelsversammlungen, Stadtverwaltungen, Landschaften, Universitäten, ja sogar Privatpersonen ihre Wünsche und Forderungen von Reformen ausgesprochen haben“, — folgt daraus wirklich, daß auch die Vertretung der Kirche schleunigst ihren Wunschzettel beibringen muß? „Wer es jetzt nicht thut, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die richtige Zeit verpaßt ist.“ Es wird sogar streng warnend von der „Verantwortung vor Gott, der die geschichtlichen Momente schafft“, geredet, wenn man „die Zeichen der Zeit nicht verstanden“ habe. Aber welches sind denn die Zeichen der Zeit? Es werden uns nur zwei angeführt: einmal das Manifest über Glaubensduldung (dies allein ist der richtige Ausdruck, nicht „Glaubensfreiheit“) vom 17. April 1905, und dann die mannichfachen Reformforderungen anderer Institutionen und Gesellschaften. Ob diese Zeichen aber für unsere Frage günstig oder vielleicht doch ungünstig zu deuten sind, wer bürgt uns dafür? Jeder Zeichendeuter muß dessen gewärtig sein, daß Andre anders deuten als er. Wir aber sehen übrigens ein drittes Zeichen der Zeit, das scheint dort seltsamer Weise ganz übersehen zu sein, uns jedoch ist es so gewaltig, so entsetzlich gewaltig, daß wir behaupten müssen: wer das nicht mit in Anschlag bringt, der versteht den historischen Moment noch gar nicht. Das ist die furchtbar überhandnehmende Gottlosigkeit und Zuchtlosigkeit, wie sie in dem Maße bis vor Kurzem kaum für möglich gehalten wurde; das ist die völlige Auflösung aller Ordnung; das sind die Schrecken der Rebellion gegen Alles, was Obrigkeit, Autorität und gute Sitte heißt;

das sind die Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte; das ist das schrankenlose Begehren nach einer fleischlichen Ungebundenheit, die vor Nichts mehr Respekt hat, die Tradition ohne Weiteres zerstört, die alle öffentlichen Zustände in ein hilfloses Wanken und Schwanken gebracht hat. Dieser „historische Moment“ nun soll jetzt der allergeeignetste dafür sein, daß auch auf dem Gebiet, welches am meisten der stillen, festen Continuität bedarf, auf dem kirchlichen und religiösen, Alles geändert, Alles umgekehrt und neu-geordnet werde! Mitten im Sturm, Feuerschaden und Erdbeben macht man doch sonst nicht neue Hausordnungen! Wollen den die 24 bis 29 ehstländischen Pastoren behaupten, daß sie wirklich in den wenigen Stunden der Diskussion alle Argumente, die für und gegen ihre Anschauung sprechen, vollkommen ausreichend durchdacht und geprüft und in unübertrefflicher Klarheit erwogen haben, so daß weitere und gründlichere gar nicht mehr zu finden und zu entdecken wären, nicht von ihnen und auch nicht von sämtlichen Pastoren der ganzen übrigen lutherischen Kirche Rußlands? Wo steht geschrieben, daß, wer jetzt nicht sofort handle, den historischen Moment unwiederbringlich verloren habe? Soll denn nicht wenigstens auch andern Elementen außer den Pastoren ebenfalls noch Zeit und Gelegenheit gegeben werden ihre Meinung in der Sache auszusprechen? Ist unsre Kirche so sehr eine Pastorenkirche geworden? Wer will die Verantwortung dafür tragen, wenn doch vielleicht Tausende, namentlich unter dem einfachen Landvolk, die Sache so falsch verstehen, als wolle die Kirchenvertretung oder auch der staatliche Gesetzgeber, es Jedem recht nahe legen, ja gerade dazu auffordern, in falsch verstandener, fleischlicher Freiheit der Kirche den Rücken zu kehren? Prophezeien wollen wir nicht, daß das in großem Maßstabe geschehen werde. Aber wenn Etwas dazu beitragen, wenn Etwas diese beklagenswerthe Erscheinung zu Tage fördern kann, so ist es gerade dieser „historische Moment“, wo ohnehin die Massen lauter als je schreien: „Laßt uns zerreißen ihre Bande und von uns werfen ihre Seile“ (Ps. 2, 3). Zu solchen Zeiten und in solchen Sachen sollte man sich doch besonders vor allem stürmischen Draufgehen und Ueberskniebrechen hüten wie vor dem Feuer. Wir

danke es der livländischen Synode, daß sie durch ihren Beschluß, die Frage bis zum nächsten Jahre noch ernst zu bedenken und zu besprechen, das Beispiel der behutsamen Vorsicht gegeben und dadurch vielleicht auch dem weiteren Fortgang der Sache ein heilsames ritardando zugerufen hat.

Zunächst und zuerst sollten wir um baldige Einberufung einer Generalsynode (der ersten seit 73 Jahren) bitten, nämlich nicht nur unsern Kaiser, sondern auch unsern Gott bitten. Doch geschehe Gottes Wille! Er gebe nur in jedem Fall seinen Geist in reichem Maße, den Geist der Kraft und der Weisheit, den Geist der Zucht und der Geduld, auf daß sein Reich unter uns erhalten und erbaut werden zu seines Namens Ehre! Denn nur „wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“



Als wichtiger Beitrag zur baltischen Kirchengeschichte  
erschien soeben:

**Die Theologische Fakultät der Universität Dorpat —  
Surljew 1802—1903.** Historisch-biographisches Album  
mit Beiträgen früherer und jetziger Glieder der Fakultät bearbei-  
tet und herausgegeben von **Mag. theol. Johannes Frey**,  
Privatdozent. Mit 1 Titelbilde, 35 Porträts und 4 Dia-  
grammen. gr. 8, geheftet 2 R. 40 K., eleg. gebunden 3 Rbl.  
Enthält u. a. eine Geschichte der Fakultät und die Biogra-  
phien der Professoren und Dozenten nebst Porträts.

Im Verlage von **J. Wassermann** sind ferner erschienen:

**Saller, A. S.,** Tägliche Andachten in Schriftbetrachtung und  
Gebet auf alle Tage im Jahr. Vierte Aufl. 1905. gr. 8,  
geheftet 2 Rbl., eleg. gebunden 2 R. 60 K., m. Goldschn.  
3 Rbl.

— **Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.**  
Herabgef. Preis 1 R. 50 K., gebunden 2 Rbl.

— **Der gute Kampf des Glaubens.** Predigten auf alle Sonn-  
und Festtage des Kirchenjahres. Geheftet 2 Rbl., gebunden  
2 R. 50 K.

— **Das Wort vom Kreuz.** Passionspredigten. Preis 1 R. 20 K.,  
gebunden 1 R. 60 K.

— **Schicke dich Israel und begegne' deinem Gott.** Predigten und  
Beichtreden zur Bereitung auf die Abendmahlsfeier. Gebunden  
1 R. 20 K.

— **Bist du getauft.** Elegant kart. 1 Rbl.

